

99050039005000

Finanzdienstleister nach § 32 Kreditwesengesetz Erlaubnis

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/589760/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050039005000
Leistungsbezeichnung I	Finanzdienstleister nach § 32 Kreditwesengesetz Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für Finanzdienstleister beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Finanzportfolioverwaltung, Finanzierungsleasing, Anlageberatung, Eigenhandel, Drittstaateneinlagenvermittlung, Erlaubnis, KWG, Platzierungsgeschäft, Finanzdienstleistererlaubnis, Kryptoverwahrgeschäft, Multilaterales Handelssystem, Anlagevermittlung, Betrieb eines organisierten Handelssystems, Sortengeschäft, Finanzdienstleister, Abschlussvermittlung, Anlageverwaltung, § 32 Kreditwesengesetz, Factoring, eingeschränktes Verwahrgeschäft, Kreditwesengesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erlaubnis (5)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.02.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html
Teaser	Wenn Sie Finanzdienstleistungen anbieten möchten, brauchen Sie dafür eine Erlaubnis.
Volltext	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen. Die Erlaubnis kann darüber hinaus auf einzelne Finanzdienstleistungen beschränkt werden und zieht eine laufende Aufsicht der Behörde über den Finanzdienstleister nach sich.</p> <p>Für folgende Finanzdienstleistungen benötigen Sie eine Erlaubnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anlagevermittlung, • die Anlageberatung, • den Betrieb eines multilateralen Handelssystems, • das Platzierungsgeschäft, • den Betrieb eines organisierten Handelssystems, • die Abschlussvermittlung, • die Finanzportfolioverwaltung • den Eigenhandel, • die Vermittlung von Einlagen in Drittstaaten, • das Kryptoverwahrgeschäft, • das Sortengeschäft, • das Factoring, • das Finanzierungsleasing, • die Anlageverwaltung und • eingeschränktes Verwahrgeschäft. <p>Sie brauchen außerdem die schriftliche Erlaubnis der BaFin, wenn Sie</p>

Modul

Sachverhalt

• neben Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen auch Eigengeschäft betreiben wollen, also Finanzinstrumente für eigene Rechnung anschaffen oder verkaufen wollen.
Hinweis: Alle Wertpapierhandelsunternehmen sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch die Zugehörigkeit zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zu sichern. Die Beitragsleistung richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit.
Für andere Finanzdienstleistungen ist eventuell eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung nötig. Bitte prüfen Sie vor der Antragstellung, welche Genehmigung für Ihr Gewerbe erforderlich ist.

Erforderliche Unterlagen

- Gründungsunterlagen, Gesellschaftsvertrag oder Satzung (beglaubigte Kopien)
- ein geeigneter Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel
- Angabe der Geschäftsleiter
- Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der Geschäftsleiter erforderlich sind in Form einer Straffreiheitserklärung (Formulare und Online-Dienste)
 - detaillierter, lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf jedes Inhabers beziehungsweise Geschäftsleiters,
 - ergänzt zumindest um die Zeugnisse der in den letzten 3 Jahren beendeten Beschäftigungsverhältnisse
 - Angaben, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Inhaber und Geschäftsleiter erforderlich sind:
 - unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung
 - einschließlich Planbilanzen, Plangewinn- und Verlustrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre
- ein tragfähiger Geschäftsplan mit Angabe der Art der geplanten Geschäfte
- eine nähere Beschreibung der beabsichtigten Geschäftsabwicklung
 - Kundenverträge,
 - Verwaltungsverträge,
 - Konto- oder Depotvollmachten und
 - allgemeinen Geschäftsbedingungen
- soweit entworfen: Muster der vorgesehenen

Modul

Sachverhalt

- mit Angaben über geplante Zweigstellen und
 - darüber, ob die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen beabsichtigt ist, sowie
 - eine Erklärung darüber, ob beabsichtigt ist, Auslagerungen von Bereichen auf ein anderes Unternehmen vorzunehmen
 - Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts einschließlich Organigramm
 - Darstellung der geplanten internen Kontrollverfahren mit Darlegung, wie die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz sichergestellt werden soll
 - Angabe der Inhaber bedeutender Beteiligungen
 - Angabe der Höhe dieser Beteiligungen
 - Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter notwendig sind (siehe oben: Straffreiheitserklärung, Mustererklärung der BaFin)
 - Wenn an dem Institut bedeutende Beteiligungen gehalten werden:
 - Sofern Antragsteller oder Inhaber bedeutender Beteiligungen Konzernen angehören: Darstellung der Konzernstruktur, Konzernspiegel
 - Angabe von Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen dem Finanzdienstleistungsinstitut und anderen natürlichen Personen oder anderen Unternehmen hinweisen
 - Anzeigen und Unterlagen nach § 2c Kreditwesengesetz in Verbindung mit der Inhaberkontrollverordnung
 - bei Wertpapierhandelsunternehmen in der Rechtsform eines Einzelkaufmannes: Darlegung des Inhabers, inwieweit er angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Kunden für den Fall der Einstellung seiner Geschäftstätigkeit getroffen hat, zum Beispiel im Todesfall oder bei Geschäftsunfähigkeit. Die Darlegung enthält die Einwilligung des darin benannten Vertreters und dessen Erklärung zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit (siehe oben: Straffreiheitserklärung, Mustererklärung der BaFin), sofern es sich um eine natürliche Person handelt.
- Bei Finanzdienstleistungsinstituten, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1- 4 oder 11, Abs. 1 S. 2 Nr. 4 oder Nr. 10 Kreditwesengesetz beantragen:

Modul

Sachverhalt

- Angaben nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943
- Formblatt der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945

Voraussetzungen

- bemisst sich nach eingezahltem Kapital und Rücklagen
 - je nach Art der Finanzdienstleistungen EUR 25.000 bis 50.000
 - Alternativ: eine entsprechende Versicherung (Versicherungssumme abhängig von der Art der Finanzdienstleistungen)
- Nachweis über ausreichendes Anfangskapital
- Finanzdienstleistungsinstitute, die nur Drittstaateneinlagenvermittlung, Sortengeschäft, Factoring oder Finanzierungsleasing erbringen: keine Rücklagen
- Finanzportfolioverwalter: Eigenmittel, die mindestens einem Viertel der Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind.
- Einzelkaufmann oder Personenhandelsgesellschaft: Risikoaktiva des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter wird in die Beurteilung der Solvenz des Instituts einbezogen
- Nachweise über fachliche und persönliche Eignung der Geschäftsführung

Kosten

- Verfahrenskosten: EUR 4.545 bis EUR 10.160
- Zusätzlich müssen Sie als Institut die Kosten der Bundesanstalt für die laufende Aufsicht erstatten. Hierbei werden Kosten für von der BaFin veranlasste Prüfungen und bestimmte einzelne Maßnahmen gesondert erhoben (gesonderte Erstattung, Gebühren). Ansonsten werden die Kosten anteilig auf die einzelnen Institute umgelegt.

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis müssen Sie schriftlich beantragen:
Für eine Erlaubnis zum Erbringen der Tatbestände § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 10 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 bis 4 oder 11 KWG müssen die Formulare aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 verwendet

Modul	Sachverhalt
	<p>werden. Füllen Sie die folgenden Formulare aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formular für den Antrag auf Zulassung als Wertpapierfirma • gegebenenfalls: Liste der Mitglieder des Leitungsorgans • gegebenenfalls: Benachrichtigung über Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans • <p>Ansonsten können Sie den Antrag formlos stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Senden Sie den Antrag und die erforderlichen Unterlagen bitte in dreifacher Ausfertigung an die BaFin.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Die BaFin prüft Ihren Antrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Sie bekommen dann per Post Bescheid über die Entscheidung der BaFin.</p> <ul style="list-style-type: none"> •
Bearbeitungsdauer	6 Monate ab vollständigem Antrag
Frist	Antrag auf Erlaubnis: vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
weiterführende Informationen	<p>https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_fidierlaubnis_buba.htm https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Zulassung/zulassung_node.html https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Zulassung/Wertpapierhandel/wertpapierhandel_node.html https://www.e-d-w.de/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzdienstleister nach § 32 Kreditwesengesetz Erlaubnis • Wer in Deutschland Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben will, braucht eine schriftliche Erlaubnis dafür <ul style="list-style-type: none"> • gewerbsmäßig oder • in einem Umfang erbracht werden, der einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert,

Modul

Sachverhalt

- und das Unternehmen kein Kreditinstitut ist
- Finanzdienstleister ist man, wenn Finanzdienstleistungen für andere
- Erlaubnis erteilt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bestimmte Auflagen müssen erfüllt sein
- Erlaubnis kann auf einzelne Finanzdienstleistungen beschränkt werden
- Zuständig: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare: teilweise zum Download vorhanden
 Onlineverfahren möglich: nein
 Schriftform erforderlich: ja
 Persönliches Erscheinen nötig: nein
https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/WA/fo_wa3_zulassung_wertpapierfirma.html
https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/WA/fo_wa3_Mitglieder_Leitungsorgan.html
https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/WA/fo_wa3_Aenderung_Mitglieder.html

Ursprungsportal

Finanzdienstleister nach § 32 Kreditwesengesetz
 Erlaubnis, Finanzdienstleister nach § 32
 Kreditwesengesetz Erlaubnis